

Satzung des JFV Kinzigtal Brachtal-Wächtersbach e. V.

Präambel

Zur altersgerechten Förderung des Fußballsports in den Altersklassen der G-Junioren bis A-Junioren und zur Gestaltung einer gemeinsamen sinnvollen Jugendarbeit gründen die Stammvereine Melitia Aufenau, SV Brachtal, SG Hesseldorf/Weilers/Neudorf und Germania Wächtersbach und KG Wittgenborn im Jahre 2013 eine Juniorenfördergemeinschaft.

Ziel dieser Partnerschaft ist es, jedem Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, gemäß seinen individuellen Fähigkeiten Fußballsport zu betreiben und den Fußball als solches so attraktiv zu gestalten, dass er als Magnet unter den heutigen Freizeitangeboten wirkt.

Durch den Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern sollen eben diese Spieler gut ausgebildet vom Juniorenbereich in den Aktivenbereich überführt werden.

Außerdem soll den Spielern der einzelnen Stammvereine durch die Gründung der Juniorenfördergemeinschaft und der damit verbundenen besseren Ausbildung die Möglichkeit des sportlichen Erfolgs durch Aufstiegsmöglichkeit in eine höhere Spielklasse gegeben werden wenn sie seitens ihres Talenten dafür prädestiniert sind.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Juniorenfördergemeinschaft führt folgenden Namen:
Juniorenförderverein (JFV) Kinzigtal Brachtal-Wächtersbach e. V.
(im Folgenden JFV Kinzigtal oder JFV genannt).
2. Der JFV Kinzigtal besteht aus folgenden Stammvereinen:
Melitia Aufenau, SV Brachtal, SG Hesseldorf/Weilers/Neudorf, Germania Wächtersbach und KG Wittgenborn.
3. Der JFV Kinzigtal hat seinen Sitz im Kreis Gelnhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau einzutragen. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“ Die Anschrift des JFV Kinzigtal ist die des 1. Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr des JFV Kinzigtal erstreckt sich vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
5. Der JFV Kinzigtal gehört dem Hessischen Fußballverband e.V. an. und erkennt die Satzung, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des HFV und der übergeordneten Verbände an.

§ 1a Satzungszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Abhaltung regelmäßiger Trainings- und Übungsstunden mit Jugendfußballmannschaften.
 - b) Beteiligung an den Rundenspielen des Hessischen Fußballverbandes.
 - c) Unterhaltung von Kinder- und Jugendsportgruppen zur Nachwuchsgewinnung.

§ 2 Zweck der Juniorenfördergemeinschaft

1. Zweck des JFV Kinzigtal ist die Förderung der Jugend im Jugendfußball gemäß ihrer Leistungsfähigkeit und -bereitschaft als Breitensportler und/oder als Leistungssportler.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendfördervereins.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der JFV Kinzigtal wird von den Stammvereinen die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs übertragen, um damit die fachgerechte Ausbildung des eigenen Nachwuchses für den Erwachsenenfußball zu sichern. Im Weiteren soll dadurch auch die Konkurrenzfähigkeit des Jugendfußballs gegenüber anderer Sportarten gesichert werden.
6. Die Spielberechtigung der Junioren richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Fußballverbandes e.V. Der Einsatz eines A-Jugendspielers des JFV in einer aktiven Mannschaft des Stammvereins bedarf der jeweiligen schriftlichen Zustimmung des Trainers und des Vorstandes des JFV.
7. Der JFV Kinzigtal sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der, dem JFV angeschlossenen Mannschaften in den Altersgruppen G- bis A-Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Die Mannschaften der jüngeren Jahrgänge G- bis D-Junioren können weiterhin nach lokalen Gesichtspunkten (Ortsnähe) aufgebaut werden.
8. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr. Die entsprechenden Rahmenregelungen sind in dieser Satzung geregelt und werden durch Beschluss des JFV-Vorstandes im Einzelfall entsprechend entschieden.
9. Die Stammvereine können von G- bis einschließlich D-Junioren eigene Mannschaften pflegen, die auch unter dem Namen der Stammvereine spielen. Grundlegend kümmern sich in diesem Fall auch die Stammvereine um die Jugendleitung mit all ihren Pflichten und sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung.
10. Für alle Spieler wird das Spiel- bzw. Passrecht für einen der Stammvereine beantragt. Für alle Spieler der Jugendmannschaften der Altersgruppen G- bis A-Junioren, die dem JFV angeschlossenen sind wird das Spielrecht gemäß der JFV Verordnungen des Hessischen Fußballverbandes an den JFV übertragen. Das Passrecht bleibt weiterhin in der Hand des Stammvereines.

§ 3 Wechselregelungen für Spieler des JFV

1. Ein Wechsel des Stammvereins in der Jugend und innerhalb des JFV Kinzigtal ist nicht zulässig.
2. Bei einem Spielerwechsel zu einem nicht dem JFV Kinzigtal angehörenden Verein kann nur dann eine Zustimmungserklärung erteilt werden, wenn sowohl der Stammverein in Absprache mit dem Vorstand des JFV mit dem Wechsel einverstanden sind. Desweiteren gelten die Richtlinien des HFV bezüglich Vereinswechsel und Ausbildungsvergütung.
3. Es entspricht dem Selbstverständnis des JFV Kinzigtal, dass nicht mit dem Vorstand abgesprochene Abwerbemaßnahmen innerhalb der Stammvereine als grober Verstoß gegen diese Satzung gelten. Sie sind zu unterlassen, da sie dem Zweck der JFV Kinzigtal entgegenstehen und somit deren Fortbestand gefährden.
4. Ein Wechsel nach der A-Junioren-Spielzeit und im ersten Seniorenjahr zu einem anderen Verein als dem Stammverein bedarf der Zustimmung des jeweiligen Stammvereins. Innerhalb der Stammvereine darf im ersten Seniorenjahr nicht gewechselt werden, wenn nicht beide Vereine wohlwollend zustimmen. Desweiteren gelten auch hier die Richtlinien des HFV bezüglich Vereinswechsel.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der JFV Kinzigtal besteht aus:
 - a) allen C- bis A-Jugendspielern der Stammvereine,
 - b) den G- bis D-Jugendspielern deren Mannschaften unter die Führung des JFV gestellt werden,
 - b) aus Vertretern der Stammvereine, die zugleich Mitglieder in dem jeweiligen Stammverein sind,
 - c) weiteren Mitgliedern,
 - d) juristischen Personen.
2. Die Mitgliedschaft für alle Jugendspieler im JFV Kinzigtal entsteht durch Eintritt in die jeweiligen Stammvereine. Der Beitritt zum JFV erfolgt mit der schriftlichen Anmeldung durch den jeweiligen Stammverein, bei Minderjährigen mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vereinsbeiträge erhebt der Stammverein und übernimmt auch das Passwesen. In Absprache mit dem JFV kann der Stammverein den organisatorischen Aufwand für das Passwesen an den JFV übertragen.
3. Die Aufnahme eines Jugendspielers von einem externen Verein kann nicht allein durch den JFV Kinzigtal durchgeführt werden. Der Spieler muss zwingend erst in einem der Stammvereine angemeldet werden. Hierbei ist auf eine gleichmäßige Verteilung der Spieler auf die Stammvereine zu achten wenn diese nicht ortsansässig sind. Hier sind persönliche Wünsche mit zu berücksichtigen. Ortsansässige Spieler sollen sich immer bei ihrem Ortsverein anmelden. Ausnahmen müssen begründet sein und werden schriftlich abgelegt. Die Stammvereine müssen zustimmen.
4. Der Mitgliederbeitrag, sowie Sonderbeiträge und Umlagen für alle Mitglieder, die nicht einem Stammverein angehören, werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Anmeldung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft in dem JFV Kinzigtal endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch Austritt aus dem Stammverein,
 - c) durch Austritt aus dem JFV, wenn man nicht einem Stammverein angehört
 - d) durch Ausschluss aus dem Stammverein oder dem JFV Kinzigtal.
7. Der Austritt muss schriftlich und als Einschreiben mit Rückschein gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied des Stammvereins, bei Zugehörigkeit nur zum JFV an den 1. Vorsitzenden, erklärt werden. Wechselfristen sind durch den HFV geregelt.
8. Die Pflichtmitgliedschaft der Juniorenspieler in dem JFV Kinzigtal endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.
9. Ein Mitglied kann aus dem JFV Kinzigtal ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss hat das Mitglied das Recht, vom Vorstand angehört zu werden. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und mit Poststempel plus 3 Tage wirksam. Die Mitgliedschaft in den Stammverein bleibt davon unberührt.
10. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Sanktionen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis,
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des JFV Kinzigtal,
 - Ausschluss gemäß § 4 (Abs. 6)
2. Sanktionen sind schriftlich mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4 Abs. 2), gegen einen Ausschluss (§ 4 Abs.6), sowie gegen Sanktionen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 7 Mitgliedschaft der Stammvereine

1. Will ein zusätzlicher Verein dem JFV Kinzigtal als Stammverein beitreten, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Aufnahme notwendig. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.
2. Will ein Stammverein aus dem JFV Kinzigtal austreten, so ist dies dem JFV schriftlich mitzuteilen. Der Austritt eines Stammvereins kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 8 Vereinsmittel und Finanzierung des JFV Kinzigtal

1. Jeder Stammverein leistet einen Beitrag pro eingetragenen JFV Spieler an den JFV Kinzigtal. Die Höhe des Beitrages regeln die Vorstände der Stammvereine mit dem Vorstand des JFV's.
2. Die Einnahmen des JFV Kinzigtal setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, weiteren Zuwendungen der Stammvereine, Spenden und Zuschüssen sowie Jugendfördermitteln.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.
4. Die Finanzierung des JFV's wird jedes Jahr zum Ende der Saison für die darauffolgende Saison mit den Vorständen der Stammvereine verhandelt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe der Juniorenfördergemeinschaft Kinzigtal sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Trainer-/Betreuerversammlung
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der beschlussfähiger Vorstand besteht aus dem:
Ersten Vorsitzenden,
Zweiten Vorsitzenden,
Schatzmeister,
Schriftführer.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:
Verantwortlichen für Werbung, Sponsoring und Eventmanagement
Erster und zweiter Sportlicher Leiter (Jugendkoordinator),
Pressesprecher,
Beisitzer
3. Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und dazu weitere Vereinsmitglieder – auch der Stammvereine - hinzuziehen. Diese gehören nicht dem Vorstand an.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem JFV und einem der Stammvereine angehören.
5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils einem der Stammvereine angehören. Jeder Stammverein soll durch mindestens ein Mitglied im Vorstand, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen vertreten sein. Wählbar sind dabei alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der JFV Kinzigtal für zwei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Stammvereine können Kandidaten / Kandidatinnen vorschlagen. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der 1. und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1., und den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein handeln die beiden Vorsitzenden gleichberechtigt.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er wird sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung erlassen.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen zu den Sitzungen ein und leiten sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden von drei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und den Stammvereinen zur Kenntnis zugeleitet.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt der Vorstand des JFV Kinzigtal für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger.
11. Es ist darauf zu achten, dass die Funktionen des Vorstandes gleichmäßig auf die Stammvereine verteilt wird. Eine Festlegung wird aber nicht getroffen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Termin, Ort und Tagesordnung werden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich bekannt gegeben. Daneben können die Einladungen in den Schaukästen, in den Vereinsheimen sowie auf den Internetseiten der Stammvereine bekannt gegeben werden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl eines Protokollführers
 - b) die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Wahl des Vorstandes
 - g) die Wahl dreier Kassenprüfer
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellter Anträge.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen jedoch teilnehmen. An den Mitgliederversammlungen können gesetzliche Vertreter der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie der Vorstand, einer der Stammvereine oder mindestens 10% der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn durch Ausscheiden eines oder mehrerer Stammvereine die Voraussetzungen zum Bestand der JFV nicht mehr gegeben sind.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Wahlen zum Vorstand können nach Zustimmung der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise in einer Blockabstimmung vollzogen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 12a Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

1. Vorstandsmitglieder des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Einsatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder der Verwaltung oder einem anderen Gremium des JFV angehören. Sie sollen Mitglied in unterschiedlichen Stammvereinen sein.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des JFV, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich durchgeführt wird.

§ 13 Schiedsstelle

1. Um Streitigkeiten zwischen den Stammvereinen in grundsätzlichen Angelegenheiten beilegen zu können, hat jeder Stammverein das Recht, die Einberufung der Schiedsstelle zu beantragen.
2. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der JFV, je einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes der Stammvereine und einem neutralen Mitglied, auf das sich die Stammvereine mehrheitlich einigen müssen.
3. Die Schiedsstelle spricht Empfehlungen zur Beilegung der Streitigkeiten aus.

§ 14 Auflösung des Juniorenfördervereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an die Städte und Gemeinden der Stammvereine, hier die Stadt Wächtersbach und die Gemeinde Brachtal. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§15 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Stammvereines kann in den nachstehenden bezeichneten Fällen erfolgen:

1. Wenn in dieser Satzung vorgesehene Pflichten gröblich oder schuldhaft verletzt werden.
2. Wenn der Stammverein seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt.

§ 16 Ermächtigung

1. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Ordnungen erlassen.
3. Der Verein kann sich Ordnungen geben.
4. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ende der Satzung